**Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, wurden in jedem Fall unter Angabe der Quellen (einschließlich des World Wide Web und anderer elektronischer Text- und Datensammlungen) und nach den Regeln wissenschaftlichen Zitierens kenntlich gemacht. Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Die Textproduktion mit KI ist nicht gestattet.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschungsversuch und damit als Ordnungswidrigkeit behandelt werden.[[1]](#footnote-1)

Ich habe über die angegebenen Quellen hinaus folgende Hilfsmittel für die Erstellung dieser schriftlichen Hausarbeit verwendet (z.B. Übersetzungssoftware, KI, KI-Chatbots):

|  |  |
| --- | --- |
| **Hilfsmittel** | **Stelle, Zweck, Umfang der Nutzung, ggf. verwendeter Prompt** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

An Stellen der Hausarbeit, an denen Hilfsmittel (z.B. KI) eingesetzt wurde, ist dies durch eine entsprechende Anmerkung per Fußnote zu kennzeichnen.

**Ich bin mir bewusst, dass allein der Verdacht, dass ich mit weiteren Hilfsmitteln (wie z.B. Künstlicher Intelligenz) gearbeitet habe, ohne diese den Vorgaben gemäß anzugeben, ein Täuschungsverdachtsverfahren einleiten kann.**

Ort, Datum Unterschrift

Name in Blockschrift

1. „Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

   gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

   gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen Prüfungsordnung

   verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstabe a) ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Buchstabe b) das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.“ (Hochschulgesetz vom 30.11.2004, §92 (7)) [↑](#footnote-ref-1)